



Ergänzende Bedingungen der Gemeindewerke Großkrotzenburg GmbH

ZUR

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme

(AVBFernwärmeV vom 20.06.1980, BGBl. I S. 742, zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 25.07.2014, BGBl. I S. 2722)

gültig ab 01.01.2019

Die Gemeindewerke Großkrotzenburg GmbH bietet Leistungen im Gebiet der Gemeinde Großkrotzenburg für Anschlüsse an das Fern-/Nahwärmenetz zu den folgenden Bedingungen an:

1. Anschlüsse an das Fern-/Nahwärmenetz sowie deren Nutzung

Für die Anschlüsse an das Fern-/Nahwärmenetz und deren Nutzung gelten die folgenden Bestimmungen:

- „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742),
- ergänzend und nachrangig hierzu gelten diese „Ergänzende Bedingungen der Gemeindewerke Großkrotzenburg GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“.

2. Baukostenzuschüsse (zu § 9 AVBFernwärmeV)

Für den Anschluss einer Anlage an das Fern-/Nahwärmenetz der Gemeindewerke Großkrotzenburg GmbH kann dem Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 9 AVBFernwärmeV in Rechnung gestellt werden. Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen notwendig sind, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen. Der Baukostenzuschuss beträgt höchstens 70 % dieser Kosten.

3. Herstellung von Hausanschlüssen an das Fern-/Nahwärmenetz (zu § 10 AVBFernwärmeV)

- 3.1 Beim Anschluss an das Fern-/Nahwärmenetz beginnt der Hausanschluss an der Abzweigstelle des Versorgungsnetzes und endet an der ersten Absperrrichtung bzw. am ersten Absperrventil vor der Übergabestation, sofern es nicht anders vereinbart ist.
- 3.2 Grundsätzlich erhält jedes Grundstück einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitungen. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann die Gemeindewerke Großkrotzenburg GmbH für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden.
- 3.3 Die Erstellung sowie Veränderungen des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der Gemeindewerke Großkrotzenburg GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 3.4 Für die Bearbeitung werden benötigt:
 - die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage, mit Angabe der benötigten Leistung
 - ein Lageplan im Maßstab 1 : 500 oder 1 : 1000 mit vollständiger Darstellung aller Grenzen und Gebäude des Grundstückes

- ein Gebäudegrundriss, in dem der vorgesehene Platz für den Hausanschlussraum gekennzeichnet ist.

3.5 Die Gemeindewerke Großkrotzenburg GmbH unterbreitet dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot auf Anschluss seines Grundstückes oder Gebäudes bzw. für die Veränderung des Hausanschlusses und teilt ihm darin den Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten getrennt errechnet und aufgegliedert mit. Der Anschlussnehmer bestätigt der Gemeindewerke Großkrotzenburg GmbH schriftlich die Annahme des Angebotes. Dies kann auch durch den Abschluss eines schriftlichen Anschlussvertrages erfolgen.

4. Hausanschlusskosten (zu § 10 AVBFernwärmeV)

4.1 Der Anschlussnehmer erstattet der Gemeindewerke Großkrotzenburg GmbH die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses.

4.2 Ferner erstattet der Anschlussnehmer der Gemeindewerke Großkrotzenburg GmbH die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

4.3 Die Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 %.

4.4 Kosten für einen Hausanschluss bis DN 32 ergeben sich wie folgt:

Pos.	Pauschale	Netto	Brutto
Pos. 1	Pauschale für die Montage des Hausanschlusses inkl. Material je m Trassenläng	160,00 Euro	190,40 Euro
Pos. 2	Abdichtung zum Mauerwerk mit Doymadichtung je Stück	125,00 Euro	148,75 Euro
Pos. 3	Pauschale für die Arbeitsgrube für die Anbindung an die Hauptleitung	1.100,00 Euro	1.309,00 Euro
Pos. 3	Pauschale für 1 m Graben im unbefestigten Bereich	120,00 Euro	142,80 Euro
Pos. 4	Pauschale für 1 m Graben im befestigten Bereich	320,00 Euro	380,80 Euro
Pos. 6	Zwei Kernbohrungen je 30 cm Wandstärke	300,00 Euro	357,00 Euro

Der Anschlussnehmer hat die Möglichkeit die Tiefbauarbeiten in Eigenregie zu vergeben oder selbst auszuführen. In diesem Fall wird nur Pos.1,2 und 6 in Rechnung gestellt.

Bei Hausanschlüssen, die nach Art, Dimension oder Lage von üblichen Hausanschlüssen abweichen, treten an Stelle der o.g. Kosten, die gesondert ermittelten Kosten nach Zeit- und Materialaufwand. Gleiches gilt bei außergewöhnlichen Erschwernissen (Felsboden, erforderlicher Bodenaustausch, starke Verdichtung etc.).

4.5 Die Wiederherstellung der Grundstücksoberfläche außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen obliegt dem Anschlussnehmer.

5. Fernwärmestation (zu § 11 AVBFernwärmeV)

5.1 Fernwärmestationen in Neubauten werden von der Gemeindewerke Großkrotzenburg GmbH geliefert, montiert und am Hausanschluss angeschlossen.

	Netto	Brutto
Fernwärmestation bis 30 KW inkl. 1 Heizkreis für Heizung inkl. 1 Heizkreis für Warmwasser	3.350,00 Euro	3.986,50 Euro

je zusätzlicher Heizkreis	800,00 Euro	952,00 Euro
Warmwasserspeicher bis 200 l	600,00 Euro	714,00 Euro
Durchflusssystem	550,00 Euro	654,50 Euro
Lieferung und Montage von Sonderstationen (Solaranlage, nur Fußbodenheizung, Stationen größer 30kW)	Preis auf Anfrage	

5.2 Bei Umstellung einer bestehenden Heizungsanlage auf Fernwärme wird von der Gemeindewerke Großkrotzenburg GmbH ein Komplettangebot erstellt und nach Aufwand abgerechnet.

6. Inbetriebsetzung (zu § 13 AVBFernwärmeV)

- 6.1 Die Gemeindewerke Großkrotzenburg GmbH oder deren Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Fern-/Nahwärmenetz an.
- 6.2 Voraussetzung für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist ihre Fertigstellung unter Einhaltung der technischen Anforderungen, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen müssen. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch Öffnen der Absperrrichtungen, in der Regel in Zusammenhang mit der Anbringung des Zählers, durch die Gemeindewerke Großkrotzenburg GmbH bzw. durch deren Beauftragten.
- 6.3 Die Kosten für die Inbetriebnahme trägt der Anschlussnehmer. Für die Inbetriebsetzung und für jeden diesbezüglichen Versuch verlangt die Gemeindewerke Großkrotzenburg GmbH gemäß § 13 Abs. 3 AVBFernwärmeV Kostenersatz in folgender Höhe.

	Netto	Brutto
erstmalige Inbetriebsetzung und Plombierung der Kundenanlage sowie Einbau der erforderlichen Mess- und Steuereinrichtungen	52,00 Euro	61,88 Euro
jede beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage sofern diese aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich ist	26,00 Euro	30,94 Euro

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der Erstattung vorstehenden Kosten sowie der Hausanschlusskosten und des BKZ abhängig gemacht werden.

7. Mitteilungspflichten (zu § 15 AVBFernwärmeV)

Erweiterungen und Änderungen der Anlage(n) sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind der Gemeindewerke Großkrotzenburg GmbH unverzüglich in Textform mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung erhöht.

8. Technische Anschlussbedingungen (zu § 17 AVBFernwärmeV)

Neben den Technischen Anschlussbedingungen der Verbände der Wärmewirtschaft gelten auch die Technischen Anschlussbedingungen der Gemeindewerke Großkrotzenburg GmbH in der jeweils gültigen Fassung. Sie können in den Geschäftsräumen der Gemeindewerke Großkrotzenburg GmbH oder im Internet unter www.gemeindewerke-grosskrotzenburg.de eingesehen werden und werden auf Verlangen unentgeltlich ausgehändigt.

9. Zahlung, Verzug (zu 27 AVBFernwärmeV)

- 9.1 Zahlungen fälliger Rechnungsbeträge sowie Abschlags- oder Vorauszahlungen können per SEPA-Basis-Lastschrift-Mandat oder durch Überweisung erfolgen.
- 9.2 Zahlungen haben rechtzeitig und ohne Abzug zu erfolgen. Bei Überweisung ist für die Rechtzeitigkeit der Zahlung die Gutschrift auf dem Konto der Gemeindewerke Großkrotzenburg GmbH maßgeblich.
- 9.3 Bei Zahlungsverzug des Kunden werden ab der 2. Mahnung von der Gemeindewerke Großkrotzenburg GmbH pauschale Mahnkosten in Höhe von **2,10 Euro/Mahnung** erhoben.

Für jeden Sondergang (persönliche Vorsprache beim Kunden z.B. zum Inkasso) wird eine Pauschale in Höhe von **26,00 Euro** erhoben.

Die hier aufgeführten Pauschalen unterliegen nicht der Umsatzsteuerberechnung.

- 9.1 Die Gemeindewerke Großkrotzenburg GmbH behält sich vor, anstelle der vorgenannten Kostenpauschalen, die ihnen tatsächlich entstandenen Kosten geltend zu machen.

10. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (zu § 33 AVBFernwärmeV)

- 10.1 Für die Einstellung der Versorgung wird eine Pauschale in Höhe von **52,00 Euro** erhoben. Diese Pauschale unterliegt nicht der Umsatzsteuerberechnung.
- 10.2 Für die Wiederaufnahme der Versorgung wird eine Pauschale in Höhe von 52,00 € netto erhoben. Diese Pauschale unterliegt der Umsatzsteuerberechnung (derzeit 19 %). Für die Wiederaufnahme fällt somit ein Entgelt in Höhe von **61,88 Euro brutto** an.

11. Verbrauchern steht ein Widerrufsrecht zu

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Hausanschlussvertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tage des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns - Gemeindewerke Großkrotzenburg GmbH, Im Flachsgewann 2a, 63538 Großkrotzenburg, Tel.: 06186 91500-0, Fax: 06186 91500-222, E-Mail: info@gemeindewerke-grosskrotzenburg.de - mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden wir Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnen.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Fernwärme während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen bzw. Lieferung von Wassere im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

12. Schlichtung

- 12.1 Die Gemeindewerke Großkrotzenburg GmbH ist nicht bereit ist oder verpflichtet, im Zusammenhang mit Anschlüssen an das Fern-/Nahwärmenetz an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen, (Information gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz).
- 12.2 Verbraucher haben jedoch die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: www.ec.europa.eu/consumers/odr/.

13. Weitere Informationen

Aktuelle Informationen über die geltenden Tarife, unsere Leistungen und die Preisregelungen erhalten Sie in unserem Kundeninformationszentrum Im Flachsgewann 2a, 63538 Großkrotzenburg, telefonisch unter der Rufnummer 06186/91500-111. Sie erreichen uns auch per Fax 06186/91500-222 per E-Mail: info@gemeindewerke-grosskrotzenburg.de oder besuchen Sie uns auf unserer Homepage: www.gemeindewerke-grosskrotzenburg.de

14. Gültigkeit

- 14.1 Diese „Ergänzenden Bedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ treten zum 01.01.2019 in Kraft und ersetzen in ihrem Anwendungsbereich die bisher geltenden Ergänzenden Bedingungen zur AVBFernwärmeV.
- 14.2 Die Gemeindewerke Großkrotzenburg GmbH ist berechtigt, diese „Ergänzenden Bedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ nach den Bestimmungen in § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV zu ändern. Die Änderungen werden nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn des folgenden Monats wirksam. Sie sind im Internet unter www.gemeindewerke-grosskrotzenburg.de abrufbar.

Ihre Gemeindewerke Großkrotzenburg GmbH